

AKM-Veranstaltungsmeldung

Zwischen der AKM und dem ÖBV ist vertraglich festgelegt, welche **eigenen Veranstaltungen meldepflichtig** sind und welche in die **Kopfquote** fallen (**nicht meldepflichtig**).

Mit dem Pauschalbetrag (Kopfquote) sind alle eigenen Veranstaltungen von Mitgliedskapellen, der Bezirks- und Landesverbände und des ÖBV sowie der unter Punkt 1-5 angeführten Musikgruppen/Ensembles abgedeckt.

1. Mitgliedskapellen des ÖBV
2. eine oder mehrere Auswahlgruppen einer Musikkapelle, eines Bezirks- oder Landesverbandes bzw. des ÖBV, sofern sie im Auftrag derer musizieren
3. ein Bezirks- oder Landesblasorchester
4. ein Auswahlorchester anderer Art
5. eine Musikkapelle oder Auswahlgruppen im Rahmen von Konzertbewerben, Wettbewerben „Musik in kleinen Gruppen“ und Wettbewerben „Musik in Bewegung“.

Eigene Veranstaltungen sind meldepflichtig:

1. Veranstaltungen, bei welchen das Programm nicht überwiegend von Mitgliedskapellen des ÖBV bestritten wird
2. Konzerte, bei denen Berufsmusiker mitwirken
3. Veranstaltungen, bei denen ein Mitveranstalter zusätzlich zu einem dem ÖBV angeschlossenen Verein auftritt
4. Veranstaltungen mit Tanz
5. Tonfilmvorführungen

Anmeldung eigener Veranstaltungen

Nicht zu melden sind Veranstaltungen, die mit dem Pauschalbetrag (Kopfquote) abgedeckt sind. **Alle anderen Veranstaltungen** sind vom Veranstalter der AKM **mindestens drei Tage** vor der Aufführung über das Internet unter www.akm.at - direkter Link „Anmeldung Einzelveranstaltung“ zu melden. Die AKM gewährt bei Veranstaltungen der Mitgliedskapellen, die nicht in die Pauschalierung fallen, eine **Ermäßigung von 40 %**.

Die vollständige Vereinbarung zwischen ÖBV und AKM kann über die Homepage des ÖBV herunter geladen werden (www.blasmusik.at – Service – AKM – AKM Vereinbarung).